

Prof. Dr. Joachim Wieland, LL.M.

Gregor-Mendel-Str. 13
53115 Bonn
joachim.wieland@gmx.de

Deutscher Bundestag
Haushaltsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Prof. Dr. Helge Braun, MdB

Per Mail: haushaltsausschuss@bundestag.de

5. Mai 2022

Schriftliche Stellungnahme
zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des
Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
am 9. Mai 2022
zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a),
Bundestagsdrucksache 20/1410, und
zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“,
Bundestagsdrucksache 20/1409

I. Verfassungsänderung nicht notwendig

Die geplante Ergänzung des Grundgesetzes ist verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Sie stellt eher ein politisches Bekenntnis zur Bundeswehr und ihrer Einsatzfähigkeit dar. Das geplante Sondervermögen Bundeswehr könnte auch ohne Änderung des Grundgesetzes errichtet werden. Die verfassungsrechtliche Schuldenbremse in Art. 115 Abs. 2 GG steht der Errichtung des Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro nicht entgegen, weil der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu einer außergewöhnlichen Notsituation geführt hat, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG sieht vor, dass im Falle von außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, die durch die Schuldenbremse gezogenen Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden dürfen. Der Angriffskrieg

Russlands gegen die Ukraine hat eine außergewöhnliche Notsituation in Deutschland geschaffen. Er verursacht Herausforderungen für die Sicherheit Deutschlands und für die europäische Sicherheitsordnung, denen durch eine Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit und eine Ertüchtigung der Bundeswehr begegnet werden muss. Ohne die kreditfinanzierten Ausgaben des Sondervermögens in Höhe von 100 Milliarden Euro ist nicht gesichert, dass die Bundeswehr ihre Aufgabe der Verteidigung Deutschlands wirkungsvoll wahrnehmen kann. Die Bundesministerin der Verteidigung hat am 27. April 2022 im Bundestag erklärt: „Die Aussage, die Bundeswehr sei blank, trifft den Kern.“ Mit dem dringend benötigten Geld aus dem Sondervermögen sollen die Ausstattungsmängel in der Truppe behoben und langfristige Großprojekte abgesichert werden. Die Ministerin hat zum Beispiel auf die geringe Einsatzfähigkeit beim Schützenpanzer Puma und beim Kampfhubschrauber Tiger hingewiesen. Aktuell können von 51 Hubschraubern nur neun abheben.

Wenn die Bundeswehr in der gegenwärtigen Situation, in der Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt, „blank“ ist und erhebliche Ausstattungsmängel bestehen, liegt eine außergewöhnlichen Notlage im Sinne von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG vor, weil die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands nicht mehr gesichert ist. Bei Einführung der Schuldenbremse hat der verfassungsändernde Gesetzgeber ausdrücklich betont, dass durch die Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen „die Handlungsfähigkeit des Staates zur Krisenbewältigung gewährleistet werden“ soll. Als Beispiele werden in der Begründung des verfassungsändernden Gesetzes plötzliche Beeinträchtigungen der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß aufgrund eines exogenen Schocks, aber auch Ereignisse von positiver historischer Tragweite wie die deutsche Wiedervereinigung genannt (Bundestagsdrucksache 16/12.410, Seite 11). Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und damit an der Ostflanke der NATO stellt eine Gefahr für die Verteidigung Deutschlands sowie für das Bündnis und damit eine außergewöhnliche Notsituation dar. Der Eintritt dieser Notsituation hat sich der Kontrolle der Bundesrepublik Deutschland entzogen. Wegen der Ausstattungsmängel der Bundeswehr beeinträchtigt die Krise den Bundeshaushalt erheblich.

Die Zulässigkeit der Errichtung eines Sondervermögens des vorgesehenen Volumens mit eigener Kreditermächtigung ergibt sich aus Art. 110 Abs. 1 Satz 1 GG. Die Kreditaufnahme in Höhe von 100 Milliarden Euro zielt final auf die Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation und ist geeignet, die Notsituation in absehbarer Zeit zu überwinden. Damit liegen die Voraussetzungen des Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG vor. Das geplante Sondervermögen Bundeswehr könnte also auch ohne Verfassungsänderung errichtet werden.

II. Weitere Diskussionspunkte

Zu weiteren in der öffentlichen Diskussion erörterten Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

1. Da das Sondervermögen gemäß der geplanten Verfassungsänderung zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit errichtet wird, ist es konsequent, dass die Ausgaben des Sondervermögens auf das NATO-Ziel für die Verteidigungsausgaben der Mitgliedsstaaten anzurechnen sein müssen.
2. Eine verfassungskräftige Festschreibung der Verteidigungsausgaben auf 2 % des Bruttoinlandsprodukts stünde zumindest in einem Spannungsverhältnis zum Kerngehalt des Demokratieprinzips im Sinne von Art. 79 Abs. 3 GG, weil sie die Verantwortung künftiger Haushaltsgesetzgeber für die Ausgestaltung des Budgets erheblich einschränken würde.
3. Sollte ein Begleitgremium für die Verwendung der Mittel des Sondervermögens eingerichtet werden, entspräche es dem demokratischen Mehrheitsprinzip, dass Entscheidungen dieses Gremiums ebenso mit einfacher Mehrheit getroffen würden, wie es auch für den Bundestag, von dem das Gremium seine Befugnisse ableitet, verfassungsrechtlich vorgegeben ist.
4. Deutschland kann für das Sondervermögen von der Ermächtigung in Art. 346 Abs. 1 Buchstabe b AEUV Gebrauch machen und die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit zur Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen unabhängig von Vergabevorschriften des Unionsrechts durchführen.
5. Wenn das Sondervermögen auf der Grundlage einer Verfassungsergänzung errichtet wird, ist die Aufstellung eines Tilgungsplans für die aufgenommenen Kredite nicht erforderlich.
6. Der Wirtschaftsplan gemäß § 5 Bundeswehrsondervermögensgesetz kann sich wegen der Besonderheit der Beschaffung von Rüstungsgütern in Form von Geheimhaltungsinteressen auf allgemein gehaltene Vorgaben beschränken.

Wieland